
Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

Verfahren: TERAwin Grundstücksverwaltung

Verarbeitungstätigkeit: TERAwin-LIE

Liegenschaftsverwaltung (Grundstückskäufe und -verkäufe, dingliche Rechte und Belastungen sowie Erbbaurechte und Pachtverträge)

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Postfach 15 40
86620 Neuburg a.d.Donau

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
Postfach 15 40
86620 Neuburg a.d.Donau

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Liegenschaftsverwaltung (Grundstückskäufe und -verkäufe, dingliche Rechte und Belastungen sowie Erbbaurechte und Pachtverträge)

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO

Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung (GO),

Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VgemO),

§ 1, 17 und 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),

privatrechtliche Verträge nach §§ 311b, §§ 535 - 548, §§ 585 - 597, §§ 873 - 902, §§ 1018 - 1104
Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem
Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: 1. Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV):

Aktualisierung der Adressen der Grundstückseigentümer nach Art. 11 Vermessungs- und

Katastergesetz (VermKatG) i.V.m. § 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV) und den öffentlich- rechtlichen Vereinbarungen zwischen Kommune und ADBV:

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

Die Verträge zu Grundstückskäufen, Grundstücksverkäufen, Erbbaurechten, dinglichen Rechten und Belastungen sind grundstücksbezogen. Die Liegenschaftsvorgänge dokumentieren die Vermögensverwaltung der Gemeinden - systemimmanent auch für künftige Generationen. Erbbaurechte haben i.d.R. eine sehr lange Laufzeit (z.B. 99 Jahre).

Pächterdaten dürfen nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses gelöscht werden. Wurden Integrationssätze für die Finanzwesen erzeugt, dürfen die Daten nicht vor Ablauf der fünfjährigen (öffentlich-rechtlichen) bzw. dreijährigen (privatrechtlichen) Zahlungs- verjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung, § 195 BGB). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 - 4 KommHV-Kameralistik und § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).

Die für Protokollzwecke erfassten Angaben müssen nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet werden (§ 4 Abs. 4 ALBV).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, Wagnmüller-Straße 18, 80538 München,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

9. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 DSGVO

Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung (GO),

Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VgemO),

§ 1, 17 und 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),

privatrechtliche Verträge nach §§ 311b, §§ 535 - 548, §§ 585 - 597, §§ 873 - 902, §§ 1018 - 1104

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)